Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 44/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel	FBL 1				
AbtL: Herr Christoph Braun Verfasser/in: Frau Brüning					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung	21.02.2024
Rat	26.02.2024

TOP	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Bergheim-Innenstadt**

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Ortsteil

Bergheim
im Bereich der Innenstadt

am 05. Mai 2024 in Zusammenhang mit dem „Frühlingsmarkt"
am 30. Juni 2024 in Zusammenhang mit „Bergheim Aktiv"
am 03. November 2024 in Zusammenhang mit dem „Bergheimer Hubertusmarkt"
am 08. Dezember 2024 in Zusammenhang mit dem „Nikolaussingen".

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage soll den Bergheimer Bürgern und Besuchern die familienfreundliche Möglichkeit bieten, auch am Wochenende den Einkauf gemeinsam mit der Familie erleben zu können.
Zudem sollen die strukturpolitischen Zielsetzungen zur Belebung und Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Innenstadt gefördert werden.

2. Sachverhalt

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde durch Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Sachgründe, welche ein öffentliches Interesse begründen, sind unter den Nummern 1 bis 5 im § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführt.
Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Die Freigabe ist bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchstens an einem Adventssonntag zulässig. Erfolgt eine beschränkte Freigabe, z.B. auf Bezirke, dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 01. Mai, der 03. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen. Bei einer Begründung der Freigabe zur Ladenöffnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen muss geprüft werden, ob die Veranstaltung und die Ladenöffnung in einem angemessenen Verhältnis stehen.
Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe dieser Tage sind zudem die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern anzuhören.

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Bergheim e.V. hat einen Antrag für vier verkaufsoffene Sonntage für den Bereich der Innenstadt gestellt.

In der **Anlage 1** sind die einzelnen Sachgründe dargelegt. Die genaue Abgrenzung der Innenstadt ist in **Anlage 2** dargestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren (IHK, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten, Evangelische Kirchengemeinde, Handwerkskammer, Handelsverband Nordrhein-Westfahlen Aachen-Düren-Köln e.V., sowie das Citymanagement und die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Bergheim) ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde durchgeführt.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Region sehr gut angenommen und von den ansässigen Geschäftsleuten einvernehmlich gewünscht.
Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen vor.

Das Kath. Pfarramt St. Remigius teilte am 20.12.2023 per E-Mail mit, keine Einwände gegen die verkaufsoffenen Sonntage zu haben (**Anlage 3**).

Die Handwerkskammer zu Köln teilte in Ihren Schreiben vom 21.12.2023 (**Anlage 4**) und 09.01.2024 (**Anlage 5**) ebenfalls mit, keine Bedenken gegen die o.g. verkaufsoffenen Sonntage zu haben.

Mit Schreiben vom 29.12.2023 (**Anlage 6**) und 19.01.2024 (**Anlage 7**) teilte auch die Industrie- und Handelskammer zu Köln mit, die Sonntagsöffnungen zu unterstützen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.